Der Landrat des Vogelsbergkreises
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Standort: Vogelsbergstr. 32
36341 Lauterbach

Postanschrift: Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Merkblatt Hühnerhaltung (Hobby)

1. Anzeige der Hühnerhaltung:

Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln ist verpflichtet, seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, Adresse, Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Dies gilt auch für Hobbyhalter, die die Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten und ist unabhängig von der Bestandsgröße.

Wie für alle Nutztierbestände, muss auch für Geflügelhaltungen von einer zentralen Stelle eine Registriernummer vergeben werden.

Die Registriernummer ist beim

→ Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.
An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld
Tel.: +49 6631 - 78450
Fax: +49 6631 - 78478
E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de
zu beantragen.

Außerdem muss jede Haltung bei der
→ Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Straße 17, 65185 Wiesbaden
Tel: +49 611 - 940 83 0
Fax: +49 611 - 940 83 33
E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de
gemeldet werden.

Der jeweils am 01. Januar des Jahres vorhandene Nutztierbestand muss dort gemeldet werden.

„Jedes einzelne Huhn im Garten muss gemeldet werden!“

2. Haltung:

Jeweils 9 Hennen haben Anspruch auf 1 m² Grundfläche im Stall.

Legenester und Sitzstangen müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden, wobei jede Henne etwa 25cm Platz beanspruchen kann und alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen.

Der Abstand zwischen den Stangen beträgt 30 cm. Einzelnester müssen eine Größe von 35 x 35 cm haben, wobei sich maximal 7 Legehennen ein Nest teilen dürfen.

Zugang zu frischem Wasser und ausreichend Futter **sind selbstverständlich**, wobei ein Huhn ca. 250 ml Wasser und 120 g Hühnerfutter/ Tag benötigt.

Haben die Hühner Auslauf und ist der Stall nicht ständig frei zugängig, so sollten Bäume oder Sträucher, ausreichend Platz zum Scharren und ein Sandbad zur Verfügung stehen.

3. Fütterung und Tränkung bei Freilandhaltung:

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

· die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,

· die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden

und

· Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

4. Bestandsregister:

Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen. Hier werden Zu- und Abgänge (mit Adressen der abgebenden bzw. der übernehmenden Person) der Hühner eingetragen. Dieses kann auch elektronisch geführt werden. Die Unterlagen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Behandlungen der Hühner mit Arzneimitteln müssen auch aufgelistet werden. Jeder Hühnerhalter muss Nachweise über tierärztliche Behandlungen, den Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel führen (Bestandsbuch).

5. Impfungen:

Alle Hühner und Truthühner müssen unter einem wirksamen Impfschutz gegen die Newcastle-Krankheit (= atypische Geflügelpest) stehen. Dazu ist regelmäßig zu impfen. Die Impfung ist einfach durchzuführen, denn der Impfstoff wird über das Trinkwasser verabreicht. Dazu nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Tierarzt auf. Wenn in einem Bestand plötzlich viele Tiere verenden, ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen. Die toten Tiere müssen auf das Vogelgrippevirus untersucht werden.

6. Verkauf von Eiern:

Wenn Eier an Freunde oder Bekannte abgeben oder verkauft werden, muss Folgendes beachtet werden:

Eier dürfen nur aus eigener Erzeugung und unsortiert an Endverbraucher abgegeben werden. Bis zur Abgabe müssen die Eier sauber, trocken, frei von Fremdgeruch gelagert und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum beträgt 28 Tage nach dem Legen. Ab dem 18. Tag nach dem Legen sind Eier bei +5- +8° zu lagern und zu befördern. Ab dem 21. Tag nach dem Legen dürfen sie nicht mehr verkauft werden. Die Abgabe von Schmutz- Knick- und Brucheiern ist nicht gestattet. Gebrauchte Eierkartons dürfen nicht wiederverwendet werden.

Hinweis: Für Halter von Wassergeflügel gelten insbesondere für die Teilnahme an Märkten besondere Vorschriften, die beim Veterinäramt zu erfragen sind.